



**7. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg, sowie der § 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 09.05.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten Spatzennest, Wackelzahn in Bad Schussenried und Sonnenschein in Reichenbach beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen

Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2019/2020	
	12 Mon.	11 Mon. *
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	117 €	128 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern ** unter 18 Jahren	90 €	98 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern ** unter 18 Jahren	60 €	65 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Kinder die einen Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten besuchen, wird ein Zuschlag von 25 % zum Regelkindergartensatz erhoben.

Für Kinder, die einen Kindergarten mit Halbtagsöffnungszeiten besuchen, wird ein Abschlag von 25 % zum Regelkindergartensatz erhoben.

Für Kinder unter 3 Jahren, in altersgemischten Gruppen, wird ein Zuschlag von 100 % zusätzlich erhoben.

Für Kinder die eine Einrichtung mit Ganztagesbetreuung besuchen, wird ein Zuschlag von 120 Euro zum Regelkindergartengebührensatz erhoben.

Bei einer teilweisen Nutzung wird der Gebührensatz entsprechend der tageweisen Nutzung reduziert.

Daneben wird ein kostendeckender Kostenersatz für das Mittagessen erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Schussenried, 10.05.2019

Achim Deinet
Bürgermeister

